

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

AG Inneres und Sport der CDU-Fraktion
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

E-Mail v. 23.06.2025

Unser Zeichen

KVG, jl-ds

Datum

10.07.2025

Neufassung § 137 KVG LSA

Sehr geehrter Herr Schulenburg,

Sie baten uns im Auftrag der Arbeitsgruppe Inneres und Sport der CDU-Landtagsfraktion, zu der beabsichtigten Neufassung des § 137 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Stellung zu nehmen.

Der in seiner aktuellen Fassung erst zum 01.07.2024 in Kraft getretene § 137 Abs. 1 KVG LSA regelt, dass die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt obliegt. Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt hingegen dem Landesrechnungshof. Bereits die Absenkung der Einwohnergrenze von 25.000 auf 20.000, die erst im vergangenen Jahr mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts realisiert wurde, hatten wir abgelehnt.

Von daher lehnen wir erst recht die nun diskutierte gravierende Ausweitung der Prüfrechte für den Landesrechnungshof auf alle Kommunen mit Entschiedenheit ab.

Im Konkreten sieht die Neufassung des § 137 Abs. 1 KVG LSA vor, dass die überörtliche Prüfung aller kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden unterhalb von 20.000 Einwohnern sowohl dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt als auch dem Landesrechnungshof obliegt. Die Gemeindeprüfungsämter der 11 Landkreise sollen mit dem Landesrechnungshof ihre Prüftätigkeiten abstimmen und sicherstellen, dass keine Doppelprüfungen erfolgen.

An der Alleinzuständigkeit des Landesrechnungshofs für die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, sowie der Landkreise und kreisfreien Städte würde sich nichts ändern.

Die Ausweitung der Prüfrechte auf alle kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1. Die überörtliche Prüfung soll insbesondere sicherstellen, dass die Prüfung nicht durch eine gemeindeeigene Einrichtung erfolgt, sondern durch eine externe Institution. Dies ist durch das gegenwärtige Regelungsgefüge ausreichend sichergestellt. Kleinere Kommunen können auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde zudem gemäß § 137 Abs. 1 S. 3 KVG LSA bereits heute vom Landesrechnungshof geprüft werden, was im Einzelfall in der Vergangenheit bereits auch erfolgte.
2. Diese aktuellen Zuständigkeitszuweisungen bewerten wir als ausreichend. Das gilt insbesondere auch für die gesetzlich normierte anlassbezogene Prüfung kleiner Kommunen durch den Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde. Wir beobachten hier im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die kreislichen Rechnungsprüfungsämter einen sinnvollen Austausch mit der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Es erstaunt auch angesichts der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode, der auf Seite 100 klarstellt: *„Die Prüfungszuständigkeiten im KVG (§ 137 Abs. 1) haben sich bewährt und sind ausreichend.“*, dass wir uns in Sachsen-Anhalt nunmehr schon zum wiederholten Male über eine Ausweitung von Prüfrechten austauschen, während bundesweit Bürokratie- und Kontrollabbau diskutiert werden.

Durch die angedachte Neuregelung dürfte sich die überörtliche Prüfung vor Ort intensivieren. Denn die kreislichen Rechnungsprüfungsämter werden ihre vor Ort als wichtig zu erachtenden Themen nicht zurückfahren. Zeitgleich wird der Landesrechnungshof weitere Themen einer überörtlichen Prüfung unterziehen wollen. Dies wird bei den zu prüfenden Kommunen einen erheblichen Mehraufwand verursachen, erst recht, wenn wie in der Vergangenheit zu beobachten gewesen war, gerade die Anforderungen des Landesrechnungshofs einen enormen Zeit- und Personalaufwand auslösen.

Die grundsätzlich notwendige Abarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse bindet bei vielen Städten und Gemeinden bereits jetzt hohe personelle und zeitliche Ressourcen. Wir möchten daran erinnern, dass der Landgesetzgeber erst vor einem Jahr gegen den eindeutigen Willen der Städte und Gemeinden mit dem § 102 Abs. 3 KVG LSA den personellen und zeitlichen Druck noch einmal deutlich erhöht hat.

4. Auch die aktuelle einwohnerbasierte Grenze für die geteilte Zuständigkeitszuweisung der überörtlichen Prüfung von derzeit 20.000 Einwohnern ist erst vor knapp einem Jahr im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.05.2024 entgegen unserem Votum von ehemals 25.000 Einwohnern auf 20.000 Einwohner reduziert worden. Seitens des Landes wurde die Absenkung auf 20.000 Einwohner ausschließlich mit der demografischen Entwicklung begründet (Drs. 8/3424, S. 98). Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt haben wir bereits diese Ausweitung der Prüfrechte gegenüber dem Innenausschuss mit Stellungnahme vom 06.03.2024 abgelehnt:

„Die in § 137 Abs. 1 vorgesehene Erstreckung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes für die überörtliche Prüfung auf die kreisangehörigen Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern lehnen wir ab. Sie ist nicht erforderlich, widerspricht der Intention des Koalitionsvertrages für die 8. Wahlperiode des Landtages und ist mit dem Verweis auf die demografische Entwicklung auch nicht überzeugend begründet.“

An dieser Position halten wir als Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nach wie vor ausdrücklich fest.

5. Zu dem aktuellen Änderungsvorschlag fehlt jegliche Begründung, welche geänderten Umstände seit Inkrafttreten der KVG-Änderung zum 01.07. des vergangenen Jahres den Landesgesetzgeber nunmehr veranlassen, nach einer so kurzen Zeit diesen gravierenden Paradigmenwechsel einer vollständigen Aufgabe der grundsätzlich bewährten einwohnerbasierten Schwelle für den Übergang der Zuständigkeit der überörtlichen Prüfung zu beschließen.

Der Änderungsvorschlag zeugt von absolutem Misstrauen gegenüber dem kommunalen Raum, sowohl gegen die betroffenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land als auch gegen die Institutionen bei den Landkreisen. Wird den Rechnungsprüfungsämtern der Landreise nicht zugetraut, die Aufgabe der überörtlichen Prüfung ihrer kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sachgerecht wahrzunehmen? Spricht man den Kommunalaufsichtsbehörden die nötige Kompetenz ab, erforderlichenfalls die Fachexpertise des Landesrechnungshofes einzufordern, wenn gravierende Verstöße gegen haushaltsrechtliche Grundprinzipien oder Unregelmäßigkeiten in der Wirtschaftsführung wiederholt festgestellt werden?

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass allein die Prüferfahrungen des Landesrechnungshofes im Falle einer einzelnen Gemeinde eine Zuständigkeitsverlagerung gegenüber allen wohl nicht rechtfertigen dürften.

6. Die Zuständigkeitserweiterung des Landesrechnungshofes widerspricht insoweit auch der Intention des Koalitionsvertrages (s. o.), wonach durch die Beachtung des Grundsatzes „*Verantwortung vor Ort stärken*“ u. a. ein „*Hochzonen*“ von Aufgaben und Zuständigkeiten nur aus Gründen der wirtschaftlicheren Umsetzung erfolgen darf und die absolute Ausnahme sein sollte. In der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist keinerlei Aspekt einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zu erkennen.
7. Der Landesrechnungshof trifft sich regelmäßig mit den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern. Das eröffnet ihm bereits heute schon die Möglichkeit, auf aus seiner Sicht besonders prüfungsträchtige Sachverhalte hinzuweisen.
8. Bedenken bestehen darüber hinaus wegen des sich erhöhenden Abstimmungsbedarfes der kreislichen Rechnungsprüfungsämter mit dem Landesrechnungshof. Wer entscheidet hier bei Unstimmigkeiten?
9. Zu bedenken ist auch, dass die kreislichen Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich sachlicher und personeller Ausstattung entsprechend der aktuellen Zuständigkeitszuweisung aufgestellt sind. Inwieweit das für den Landesrechnungshof auch vor dem Hintergrund einer weiter spürbar zunehmenden Regelungsdichte in vielen Bereichen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung zutreffend ist, vermögen wir nicht zu beurteilen. Uns sei aber an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass der Landesgesetzgeber, sofern hier perspektivisch beim Landesrechnungshof eine Ausweitung des Personalbestandes notwendig würde, mit einer solchen

Gesetzesänderung in Zeiten des aktuellen zu beobachtenden Fachkräftemangels möglicherweise eine weitere Ursache dafür setzt, dass qualifiziertes und dringend benötigtes Personal aus den Kommunen aufgrund einer besseren Landesbesoldung abgeworben wird.

Aufgrund der Betroffenheit der Landkreise mit Ihren Rechnungsprüfungsämtern und Kommunalaufsichtsbehörden regen wir zudem, sofern bisher nicht geschehen, eine Beteiligung des Landkreistages Sachsen-Anhalt an.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenscheine

Beigeordnete

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt